



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 23. September 2024 Nr. 328/2024

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 umfangreiche Änderungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Animal Biology and Biomedical Sciences“ an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 14.05.2014, zuletzt geändert am 24.09.2021 beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht.

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences (gültig für Einschreibungen ab WS 2024/2025)

§ 1 Ziel des Studiengangs und Hochschulgrad

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden eine Ausbildung zu ermöglichen, die zum Erwerb von Forschungskompetenz im Bereich biologischer und biomedizinischer Forschung an Tieren und mit Tieren führt. Schwerpunkte des Masterstudiums sind: 1. „Evolution, Biodiversität und Verhalten“, 2. „Zell-, Entwicklungs- und Neurobiologie“ sowie 3. „Infektionsbiologie“. Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufs-qualifizierenden Abschluss. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Tierärztliche Hochschule Hannover den akademischen Grad des „Master of Science (M. Sc)“. Das Zeugnis hat die Form der Anlage 2.

§ 2 Internationale Ausgestaltung

(1) Zur internationalen Transferierbarkeit von Prüfungsleistungen findet das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung.

(2) Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist Englisch. Die Sprache der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Modulkatalog.

§ 3 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium beträgt insgesamt 120 Credit Points (CP) zu je max. 30 Stunden pro CP.

(3) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte: Der erste Abschnitt umfasst das erste und zweite Semester.

Der zweite Abschnitt umfasst das dritte Semester. Diese Abschnitte beinhalten Kurse des Pflicht- und Wahlbereichs, die in den Modulen gemäß Anlage 1 zusammengefasst sind. Eine Zulassung zum zweiten Abschnitt ist erst möglich, wenn sämtliche Modul-Prüfungen des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden.

Der dritte Abschnitt als viertes Semester umfasst die Masterarbeit.

(4) Im zweiten Semester müssen mindestens fünf Module aus zwei verschiedenen Schwerpunkten gewählt werden. Die Studierenden

teilen der Studiengangkoordination am Ende des ersten Semesters ihre Wunschmodule mit. Sollten mehr als fünf Module gewählt werden, muss bei der Wahl der Module durch die Studierenden festgelegt werden, welche fünf Module in die Gesamtnote des Masterkontos einfließen sollen. Zusätzlich belegte Module werden nach § 11 Abs. 1 behandelt. Für die Zulassung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die § 7 und 12 Abs. 2 entsprechend.

Im dritten Semester sind zwei 7-Wochenmodule verpflichtend. Die Studierenden teilen der Studiengangkoordination am Ende des zweiten Semesters ihre Wunschmodule mit. Sollten mehr als zwei Module gewählt werden, muss bei der Wahl der Module durch den Studierenden festgelegt werden, welche zwei Module in die Gesamtnote des Masterkontos einfließen sollen. Zusätzlich belegte Module werden nach § 11 Abs. 1 behandelt. Für die Zulassung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die § 7 und 12 Abs. 2 entsprechend.

Die Wahl der Module ist bindend und kann auch bei einer Wiederholung infolge des Nichtbestehens des Moduls nicht ohne triftigen Grund gewechselt werden.

(5) Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit, findet in der Regel innerhalb eines Semesters statt und schließt mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Verteilung der CP auf die Module ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Masterkommission

(1) Vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird eine Masterkommission eingesetzt, die für alle das Masterstudium betreffenden Regelungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie die Prüfungsordnung und die ihr darin zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

(2) Der Masterkommission gehören Personen an, die am Masterstudiengang maßgeblich beteiligt sind. Die Masterkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- ein Mitglied der Studierendengruppe.

Jedes der o.g. Mitglieder der Masterkommission verfügt über eine Stimme; alle Stimmen werden gleich gewichtet. Bei Fragen der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen hat das studentische Mitglied nur eine beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Masterkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die Masterkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Masterkommission vor, führt sie aus und berichtet der Masterkommission laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Masterkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Masterkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Sitzungen der Masterkommission sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Masterkommission festzuhalten.

(7) Die Masterkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer beauftragten Stelle bedienen. Die Masterkommission kann Teilaufgaben an andere Mitglieder der Hochschullehrergruppe bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter delegieren. Diese oder weitere Mitglieder der Hochschule können von der Kommission beratend hinzugezogen werden und auf Einladung der Kommission beratend und ohne Stimmrecht an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Masterkommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen nach dieser Ordnung beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen der Masterkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Masterkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

Als Prüferinnen und Prüfer fungieren in der Regel die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten, die für die angebotenen Module verantwortlich sind. Die Masterkommission kann abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Aufbau der Prüfungen/Arten der Prüfungsleistung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflicht- und Wahlmodulprüfungen gemäß Modulplan (Anlage 1) sowie der Masterarbeit mit Disputation.

(2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie sind binnen drei Wochen nach Ende des jeweiligen Moduls abzuleisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Masterkommission.

(3) Prüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Protokolle; mündliche Prüfungen sind strukturierte mündliche Prüfungen gem. Anlage 2 und Vorträge. Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich. Die Art der Prüfungsleistung und deren Gewichtung in den einzelnen Modulprüfungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulkatalog.

(4) Prüfungen werden von den jeweiligen Modulverantwortlichen vorbereitet und bewertet. Klausuren und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren können unter Aufsicht auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden.

(5) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Für die Qualifikation der Beisitzerin oder des Beisitzers wird § 5 erweitert um Personen, die einen erfolgreichen Masterabschluss vorweisen. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern diese im Modulkatalog vorgesehen sind und sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 7 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer in diesem Masterstudiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeschrieben ist und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen für die Pflicht- und Wahlmodulprüfungen erfüllt hat. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sind automatisch für die Modulprüfungen im 1. Semester angemeldet. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung der Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im 2. und 3. Semester erfolgt durch die Modulverantwortlichen.

§ 8 Masterarbeit mit Disputation

(1) Zur Masterarbeit mit Disputation wird zugelassen, wer alle Module der ersten Studienabschnitte (1. – 3. Semester) bestanden hat. Die Masterarbeit ist mit Angabe des deutschen und englischen Titels schriftlich anzumelden und frühestens zwei Monate, spätestens nach sechs Monaten nach Ausgabe des Themas in englischer Sprache einzureichen.

Sie beinhaltet die experimentelle Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden und eine 30-minütige Disputation. Die Disputation kann öffentlich sein. Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangskoordination MSc. "Animal Biology and Biomedical Sciences" – und nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer um bis zu drei weitere Monate durch die Masterkommission verlängert werden. Ausnahmefälle sind insbesondere krankheitsbedingte Ausfallzeiten, die durch Attest nachzuweisen sind oder Verzögerungen des experimentellen Teils der Masterarbeit, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten. Bei längeren Ausfällen während der Bearbeitungszeit kann das Thema der Masterarbeit in der Regel einmalig zurückgegeben und zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Thema angemeldet werden.

(2) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt per E-Mail als PDF an den ersten und zweiten Prüfer sowie die Studiengangskoordination. Sollte ein Prüfer eine gedruckte Version wünschen, ist diese zusätzlich einzureichen.

(3) Die Masterarbeit mit Disputation wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Benotung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 1 und 2.

Die Masterkommission kann auch externe Prüfer oder Prüferinnen zulassen.

(4) Studierende, die in der Gesamtnote für den ersten Abschnitt des Masterstudiums zu den besten 10 % ihres Jahrgangs gehören, können von der Masterkommission anstelle der Zulassung zur Masterarbeit für den Übergang in ein PhD-Studium empfohlen werden („Fast Track“). Näheres regelt die PhD-Ordnung.

§ 9 Bewertung und Notenbildung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet. Dabei richten sich die Notenstufen nach dem Anteil richtiger Antworten nach folgendem Schema:

0,7	98% bis = 100%
1,0	94% bis < 98%
1,3	90% bis < 94%
1,7	87% bis < 90%
2,0	84% bis < 87%
2,3	80% bis < 84%
2,7	77% bis < 80%
3,0	74% bis < 77%
3,3	70% bis < 74%
3,7	65% bis < 70%
4,0	60% bis < 65%
5,0	<60%

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind umgehend nach Beendigung der Prüfung zu bewerten. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

0,7	ausgezeichnet = eine besonders hervorragende Leistung
1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
>4,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Modulprüfung ist nur bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Durchschnittsnote einer Modulprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistung (§ 6 Abs.3). Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 2 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den jeweiligen Noten des ersten und zweiten Prüfers für die schriftliche Masterarbeit sowie der gemeinsamen Note der mündlichen Masterprüfung (Disputation), die jeweils zu einem Drittel gewichtet werden. Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn die Benotungen mit jeweils mindestens „ausreichend“ erfolgt sind. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

Die Gesamtnote für die Masterprüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,0 ausgezeichnet
- bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,49 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,49 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,49 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Die Gesamtnote N für den Masterabschluss errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$N = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (N_i * \omega_i)$$

in der N_i die Note der i-ten Prüfung ist, ω_i das zugehörige Gewicht, das sich aus dem Anteil der für das i-te Modul vergebenen CP entsprechend Anlage 1 errechnet. Die Gewichte werden unter Berücksichtigung der CP nur der benoteten Module berechnet. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Für die internationale Vergleichbarkeit wird auf Antrag neben der Benotung nach Abs. 4 eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle auf Basis der erfolgreichen Abschlüsse der letzten drei Jahre ausgestellt. Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Einstufungstabelle (Muster):

Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)	Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
bis 1,0			
über 1,0 bis 1,49			
von 1,5 bis 2,49			
von 2,5 bis 3,49			
von 3,5 bis 4,0			
Gesamt	Summe Abschlüsse der letzten 3 Jahre	100%	100%

§ 10 Anerkennung und Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche Hochschule Hannover.

(2) Berufspraktische Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau in einem Umfang bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche Hochschule Hannover.

(3) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die Masterkommission.

(4) Für anerkannte und angerechnete Leistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten werden anerkannt und Leistungspunkte gemäß Modulplan

vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Leistung unbenotet. Die Anerkennung und Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei Studierenden, die über die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Module hinaus weitere interne Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang erbringen, können diese in den Abschlussdokumenten (gemäß § 17 Abs. 1) des Studiengangs verzeichnen lassen. Sie werden im Transcript of Record ohne ECTS ausgewiesen und nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) Außerhalb des Studiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter § 11 fallen, können auf Antrag in die Abschlussdokumente (gemäß § 17 Abs. 1) aufgenommen werden; sie werden im Transcript of Records ohne ECTS-Punkte ausgewiesen und nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt. Der Antrag ist vor Teilnahme an den externen Studien- und Prüfungsleistungen bei der Masterkommission zu stellen.

§ 12 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters können jeweils zweimal wiederholt werden. Wiederholungsklausuren dürfen frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters absolviert werden. Die 2. Wiederholungsprüfung (finale Prüfung) ist als mündliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfer legen den Termin fest. Der Prüfling ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur finalen Modulprüfung zu laden und auf die Folgen des erneuten Nichtbestehens hinzuweisen: Wird die Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden; in diesem Falle erfolgt nach § 19 Abs. 6 Satz 2 NHG die Exmatrikulation.

(2) Nichtbestandene Prüfungsleistungen des 2. und 3. Fachsemesters dürfen jeweils einmal überarbeitet werden; dies entspricht der 1. Wie-

derholungsprüfung. Die Note der Wiederholungsprüfung wird zu gleichen Teilen mit der Note des nicht bestandenen Versuchs verrechnet. Die Studierenden sind auf die Regelung nach § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 hinzuweisen. Wird die Prüfungsleistung nach der Überarbeitung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so muss das Modul wiederholt werden. Wenn die Wiederholung des Moduls erneut nicht bestanden wird, gilt das Modul als „endgültig nicht bestanden“; in diesem Falle erfolgt nach § 19 Abs. 6 Satz 2 NHG die Exmatrikulation.

(3) In demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule einschließlich der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit oder Disputation kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 3 nicht innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraumes erbringt.

Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn der Rücktritt oder die Versäumnis der Masterkommission und dem Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangskoordination M. Sc. "Animal Biology and Biomedical Sciences" – unverzüglich per E-Mail mitgeteilt wird. Der Grund des Nichterscheins ist innerhalb von drei Werktagen unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist ist eine Übersendung per E-Mail ausreichend. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Masterkommission oder die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen

Stellvertreter/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14 Täuschung, Täuschungsversuch

Versucht der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den Ablauf der Prüfung zu beeinträchtigen, kann er von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden und die betreffende Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Masterkommission nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung der Masterkommission setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

Dem Prüfling ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb eines Jahres nach Ablegen einer Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmen in der Regel Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Masterkommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Masterkommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Masterkommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 dieser Ordnung ausgestellt. Ebenso wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad gemäß Anlage 3 ausgestellt. Außerdem wird ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 erstellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Masterstudiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Weitere Verfahrensvorschriften

(1) Studierenden, die einen Nachteil bei der Prüfungsteilnahme nachweisen können, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit

die Erbringung von Prüfungsleistungen nach geeigneten gleichwertigen Prüfungsbedingungen zu ermöglichen.

(2) Der Antrag auf Modifikation der Prüfungsbedingungen muss von dem Studierenden so früh wie möglich, spätestens aber bis zu 4 Wochen vor dem Prüfungstermin formlos schriftlich im Dezernat 3, Studiengangkoordination Master gestellt werden. Von dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z. B. verlängerte Bearbeitungszeit, ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.

(3) Die durch den Studierenden geltend gemachten Nachteile sind durch die Vorlage geeigneter Nachweise, etwa einer fachärztlichen Bescheinigung, Mutterpass und Geburtsurkunde oder Nachweis der Pflegestufe zu belegen. Es ist weiterhin nachzuweisen, dass sich diese Beeinträchtigung benachteiligend auf die Studien- und/oder Prüfungsleistung auswirkt. In begründeten Fällen kann die Beibringung von Gutachten oder anderen geeigneten Nachweisen verlangt werden; die Kosten trägt das Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten.

(4) Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für das aktuelle Prüfungssemester gewährt bzw. solange, wie der Nachteil vorliegt. Bei Studierenden mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen wird individuell geprüft, ob pro Semester ein neuer Antrag notwendig ist oder der Studierende dauerhaft einen Nachteilsausgleich benötigt.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung des beantragten Nachteilsausgleiches trifft der Vorsitzende der Masterkommission oder ein von ihm bestellter Vertreter. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

§ 19 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem Masterstudium beginnen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Einschreibungen ab WS 2024/2025.

Hannover, 23. September 2024

Prof. Dr. Klaus Osterrieder
Der Präsident

Anlagen

Anlage 1

Modulplan

Anlage 2

Vorlage Zeugnis

Anlage 3

Vorlage Urkunde

Anlage 4

Vorlage Diploma Supplement